

Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eberdingen

§ 1 Benutzung

Art und Umfang der Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eberdingen ist durch die „Entgeltordnung für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eberdingen“ geregelt.

§ 2 Entgeltgrundsätze

- (1) Zur teilweisen Deckung der der Gemeinde entstehenden Kosten für die Unterhaltung der Anlagen und Einrichtungen, vorwiegend auch für Reinigung, Heizung, Beleuchtung usw., werden Gebühren und Kostensätze entsprechend den nachstehenden Bedingungen erhoben.
- (2) Mit der Aufnahme einer Einrichtung in das Verzeichnis der Entgelte ist kein Anspruch auf Überlassung der Einrichtung verbunden.

§ 3 Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der in § 1 genannten Einrichtungen sind wie folgt in Ziffer 1 bis 7 festgelegt:

1. Für die Benutzung außerhalb der unter 2. bis 6. genannten Zwecke gilt Anlage 1.
2. Für den Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen von Montag bis Freitag in den Sport- und Turnhallen sowie Mehrzweckhallen gilt Anlage 2.
3. Für den Wettkampfbetrieb einschließlich Turnieren an Wochenenden (Samstag/Sonntag) und an gesetzlichen Feiertagen gilt Anlage 3.
4. Für den Übungs- und Probenbetrieb der musik- und kulturtreibenden gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen gilt Anlage 4.
5. Für öffentliche Veranstaltungen des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens sowie gewerbliche Veranstaltungen gilt Anlage 5
- 5.1 Bei Vertragsrücktritt sind die Grundgebühren zu bezahlen, höchstens jedoch in Höhe des der Gemeinde entstandenen Schadens. Davon kann nur abgesehen werden, wenn der Veranstalter
 - den Rücktrittsgrund nicht zu vertreten hat oder
 - mindestens einen Monat vor dem Veranstaltungstermin zurücktritt und die Gemeinde keinem anderen Interessenten absagen musste oder die Räume tatsächlich noch vermieten kann.
- 5.2 Zu allen in Anlage 5 festgelegten Entgelten (ohne Halle Eberdingen) wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzu gerechnet.
6. Sonderregelungen
- 6.1 Bei besonderen Veranstaltungen im städtischen Interesse kann in Einzelfällen ganz oder teilweise auf den Ansatz von Entgelten verzichtet werden.

6.2 Kosten für Sonderleistungen, die in dem Entgeltkatalog nicht aufgeführt sind und Auslagen werden zum Selbstkostenpreis verrechnet.

7. Die Nutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele, Wertungsspiele oder Meisterschaften der Nutzer sind mit den Benutzungsentgelten für die Übungseinheiten abgedeckt.

§ 4 Entgeltschuldner

- (1) Zur Bezahlung der Entgelte und Nebenkosten ist der Veranstalter verpflichtet.
- (2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Fälligkeit

- (1) Die Entgelte und Nebenkosten nach Anlage 5 entstehen mit Vertragsabschluss und sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe an den Zahlungspflichtigen fällig.
Es bleibt der Gemeinde vorbehalten, das Entgelt im Voraus zu fordern und ggf. eine Kautionsleistung für zu erwartende Schäden bzw. Auslagen zu verlangen.
- (2) Die Entgelte nach Anlage 1 bis 4 werden aus Vereinfachungsgründen pauschal als Jahresgebühr erhoben. Die Pauschale ist anhand der Belegungs- und Benutzungspläne auf der Basis der Entgeltsätze im Einvernehmen mit den betroffenen Vereinen zu ermitteln. Eine Neuberechnung der Pauschale ist vorzunehmen, wenn sich die Belegung und Benutzung wesentlich ändert. Unwesentliche Änderungen bleiben außer Betracht. Aus Vereinfachungsgründen ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, für regelmäßig wiederkehrende Sportveranstaltungen (insbesondere für Mannschaftsrundenspiele) mit den Vereinen auf der Basis des jährlich durchschnittlich erwarteten Gebührenanfalls Pauschalvereinbarungen abzuschließen und auf Einzelabrechnungen zu verzichten. Eine Änderung der Vereinbarung sollte nur vorgenommen werden, wenn sich die Zahl der entgeltpflichtigen Veranstaltungen wesentlich geändert hat oder abzusehen ist, dass sie sich wesentlich ändert.
Der September 2007 bleibt entgeltfrei. Die Entgelte für Oktober bis Dezember 2007 werden zum 15. November 2007 erhoben.
- (3) Gebühren nach anderweitigen gesetzlichen Vorschriften und Gemeindegesetzungen werden gesondert erhoben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung wurde vom Gemeinderat am 11.10.2007 beschlossen und tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 26.04.2001 außer Kraft.

Eberdingen, den 15.10.2007

Schäfer
Bürgermeister



Generelle Entgelte für die Sport- und Mehrzweckhallen der Gemeinde Eberdingen

Für die Benutzung der nachstehenden Sport- und Mehrzweckhallen werden je Benutzungsstunde folgende Entgelte erhoben:

Sporthalle Eberdingen,
Mehrzweckhalle Nussdorf,
Mehrzweckhalle Hochdorf

je 6,00 €* je Hallenteil

Mehrzweckhalle Eberdingen

1,80 € je Hallenteil

Mehrzweckhalle Nussdorf, kleiner Saal
Mehrzweckhalle Hochdorf, kleiner Saal

je 3,00 €*

Mehrzweckhalle Eberdingen, kleiner Saal

1,00 €

* zzgl. gesetzlicher MwSt.

Trainingsbetrieb der gemeinnützigen Vereine und Einrichtungen

Je Benutzungsstunde wird grundsätzlich von Montag bis Freitag für den Übungsbetrieb ein Sachkostenbeitrag erhoben in Höhe von:

Sporthalle Eberdingen,
Mehrzweckhalle Nussdorf,
Mehrzweckhalle Hochdorf

je 2,94 €* je Hallenteil

Mehrzweckhalle Eberdingen

0,90 € je Hallenteil

Mehrzweckhalle Nussdorf, kleiner Saal
Mehrzweckhalle Hochdorf, kleiner Saal

je 1,50 €*

Mehrzweckhalle Eberdingen, kleiner Saal

0,50 €

* zzgl. gesetzlicher MwSt.

Wettkampfbetrieb und Turniere an Wochenenden

Für Wettkampfbetrieb und Turniere werden je Benutzungsstunde folgende Entgelte erhoben:

Sporthalle Eberdingen,
Mehrzweckhalle Nussdorf,
Mehrzweckhalle Hochdorf

je 6,00 €* je Hallenteil

Mehrzweckhalle Eberdingen

1,80 € je Hallenteil

Mehrzweckhalle Nussdorf, kleiner Saal
Mehrzweckhalle Hochdorf, kleiner Saal

je 3,00 €*

Mehrzweckhalle Eberdingen, kleiner Saal

1,00 €

* zzgl. gesetzlicher Mwst.

**Übungs- und Probenbetrieb der musik- und kulturtreibenden gemeinnützigen Vereine
und Einrichtungen**

Je Benutzungsstunde wird von Montag bis Freitag für den Übungs- und Probenbetrieb ein Sachkostenbeitrag erhoben in Höhe von:

Mehrweckhalle Nussdorf,
Mehrweckhalle Hochdorf

je 2,94 €* je Hallenteil

Mehrweckhalle Eberdingen

0,90 € je Hallenteil

Mehrweckhalle Nussdorf, kleiner Saal
Mehrweckhalle Hochdorf, kleiner Saal

je 1,50 €*

Mehrweckhalle Eberdingen, kleiner Saal

0,50 €

* zzgl. gesetzlicher MwSt.

Anlage 5 zur Entgeltordnung für die gemeindlichen Mehrzweckhallen

Bezeichnung	Eberdingen	Hochdorf	Nussdorf
	Halle und kleiner Saal	Halle einschließlich Vereinsraum	Halle einschließlich kleiner Saal
Grundgebühr für eine Veranstaltung incl. Heizung (pro Tag)	66,00 €	102,00 €	102,00 €
Küchenbenutzung komplett (pro Tag)	20,00 €	26,00 €	26,00 €
nur Getränkeauschank (pro Tag)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Duschen und Umkleieräume (pro Tag)	--	10,00 €	10,00 €
Bühne	15,00 € (pro Tag)	26,00 € (pro Tag)	31,00 € komplett 15,00 € anteilig (pro Veranstaltungstag)
Lichtanlage (pro Tag)	--	10,00 €	--
Verstärkeranlage (pro Tag)	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Strom /Wasserszins Aufwand Hausmeister	nach Verbrauch 17,00 €/Std.	nach Verbrauch 30,00 €/Std.	nach Verbrauch 30,00 €/Std.
<u>Zuschläge:</u> Bei gewerblichen Veranstaltungen		200 %	nach Verbrauch 30,00 €/Std.

Ermäßigungen:

Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, ermäßigt sich die Grundgebühr ab dem 2. Tag auf 75%.